

Auch für die Länder gelten verschiedene verfassungsrechtliche Vorgaben. Sie sind nicht berechtigt, Ex- oder Importsteuern zu erheben. Wesentlich ist auch, daß die Steuervorschriften des Bundes vorrangig gelten. Das Schwergewicht der Besteuerung legen die Länder auf Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grund- und Vermögensteuern, Gewerbesteuer und gewerbesteuerähnliche Abgaben.

Die Gemeinden¹⁷⁾ erheben im wesentlichen Vermögensteuern und Grundsteuern. Dazu kommen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie Umsatz-, Produktions- und Aufwandsteuern.

3.1.2. Zentralistische Staaten¹⁸⁾

Die Verfassung *DÄNEMARKS*¹⁹⁾ legt fest, daß Besteuerung nur aufgrund von Gesetzen zulässig ist. Die Gemeinden²⁰⁾ können daher nur bei entsprechender Ermächtigung Abgaben erheben. Bei Geltung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze können die Gemeinden mit jährlichem Beschluß die Abgabenhöhe bestimmen. Der Staat erhebt im wesentlichen Einkommensteuer (progressiv), Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Sondersteuer auf Einkünfte aus der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Umsatzsteuer, Vermögensverkehrssteuern, Kfz-Steuer, Mineralölsteuern, Verbrauch- und Aufwandsteuern²¹⁾. Körperschaftsteuer und eine Sondereinkommensteuer werden zwischen Staat und Gemeinden geteilt.

Den Gemeinden zugewiesen ist die Besteuerung vom Einkommen natürlicher Personen (proportional) und der Grundbesitz²²⁾.

¹⁷⁾ Es gibt mehrere lokale Körperschaften: Kreise, Stadtgemeinden, Landgemeinden, Schulbezirke, Sonderbezirke.

¹⁸⁾ Entsprechend der zentralistischen Staatsorganisation von Dänemark, Frankreich und Italien werden in den internationalen Statistiken des IMF nur 2 Staatsebenen (Zentralstaat und lokale Ebene) unterschieden, obwohl auch diese Staaten stärkere Differenzierungen kennen. Zur Ersichtlichmachung dieser Abstufungen wird in den Länderübersichten im Anhang dieses Bandes teilweise auch auf nationale Quellen zurückgegriffen. Die vorliegende Übersicht stellt in den Tabellen — aus Gründen internationaler Vergleichbarkeit — auf die vom IMF veröffentlichten Angaben ab.

¹⁹⁾ Für Grönland und Färöer gelten besondere Regelungen.

²⁰⁾ Es gibt auf lokaler Ebene in Dänemark einerseits die Primärkommunen (Städte-, Landgemeinden), andererseits 14 Amtskommunen.

²¹⁾ ZB Branntwein-, Wein-, Schaumwein-, Bier-, Tabak-, Zucker-, Süßwaren-, Kaffee-, Tee-, Speiseeis-, Mineralwasser-, Parfum-, Kfz-Registrierungs-, Zündwaren-, Verpackungs-, elektrische Energie-Steuer.

²²⁾ Inklusiv Bauland-Wertzuwachs

In FRANKREICH wird die verfassungsrechtliche Vorschrift, die Abgabenerhebung gesetzlich zu regeln, durch das Allgemeine Steuergesetzbuch verwirklicht. Die Ermächtigung zur Erhebung erfolgt im jährlichen Finanzgesetz.

Dem Zentralstaat²³⁾ kommt die Abgabenhoeheit und im wesentlichen die Verwaltungshoeheit aller Abgaben zu. Der Staat erhebt insbesondere Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Umsatzsteuer, Sonder-Kfz-Steuer, Mineralölsteuer, verschiedene Verbrauchsteuern²⁴⁾.

Auf regionaler und lokaler Ebene finden sich Gewerbesteuer, Wohnsteuer, Grundsteuer²⁵⁾, allgemeine Kfz-Steuer, verschiedene örtliche indirekte Steuern²⁶⁾; die Gemeinden erheben weiters die Zulassungssteuer, teilweise Grunderwerbsteuer, Sonder-Erbschafts- und Schenkungssteuer²⁷⁾.

ITALIEN regelt die Abgabengesetzgebung verfassungsmäßig nur in den Grundsätzen durch Parlamentsbeschluß. Weitere Bestimmungen trifft die Regierung durch Rechtsverordnung. Möglich ist auch eine Verabschiedung von Abgabengesetzen durch die Regierung, binnen 60 Tagen hat bei sonstigem Unwirksamwerden eine parlamentarische Bestätigung zu erfolgen²⁸⁾. Abgabenhoeheit und häufig Verwaltungshoeheit liegen beim Zentralstaat.

Auf zentraler Ebene werden erhoben; Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Mineralölsteuer, Verbrauchsteuern²⁹⁾.

Die Regionen³⁰⁾ partizipieren im wesentlichen an Staatssteuern³¹⁾.

Auf lokaler Ebene (Provinzen, Gemeinden) findet sich eine lokale Einkommensteuer (auch auf Körperschaften), Grundstücksgewinnsteuer, Reklamesteuer und gebührenartige Abgaben³²⁾ sowie Verbrauch- und Aufwandsteuern. Es können auch Zuschläge zu Staatsabgaben erhoben werden.

²³⁾ Sonderregelungen in den Überseegebieten.

²⁴⁾ ZB Branntwein-, Wein-, Schaumwein-, Bier-, Tabak-, Vergnügungs-, Zucker-, Teesteuer

²⁵⁾ Auf bebaute und unbebaute Grundstücke

²⁶⁾ ZB Vermögensverkehrsteuern wie die Registersteuer

²⁷⁾ Auf Wohngebäude

²⁸⁾ Dringlichkeitsverfahren

²⁹⁾ ZB Branntwein-, Bier-, Tabaksteuer

³⁰⁾ Es werden vier Ebenen unterschieden: Zentralstaat, Region, Provinz, Gemeinde.

³¹⁾ ZB an der Kfz-Steuer

³²⁾ ZB Dienstleistungsabgabe